

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Ausbau der Kindertagesbetreuung - wie geht es weiter mit den Richtlinien RIT und RAT?

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/494
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Volker Bajus, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff und Marie Kollenrott (GRÜNE) vom 25.08.2022 in der Drs. 18/11623 wird die Umsetzung der Richtlinien RIT (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung) und RAT (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren) thematisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fristen der Richtlinien wird die zeitliche Umsetzung der Bauvorhaben auf kommunaler Ebene aufgegriffen. Auch weiterhin stehen in manchen Kommunen die im Rahmen vorgenannter Richtlinien begonnen Ausbaumaßnahmen unter zeitlichem Druck, da aufgrund äußerer Einflussfaktoren, wie des Fachkräftemangels oder von Materialengpässen, die Fristen der Richtlinien nach Auskunft kommunal Verantwortlicher nicht eingehalten werden können. Damit drohte der Verfall von Fördermitteln und eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land hat die Kommunen seit dem Jahr 2008 bei dem investiven Ausbau der Betreuungsplätze im U3-Bereich und seit dem Jahr 2020 auch im Ü3-Bereich unterstützt, indem es Landesmittel bereitgestellt hat und Bundesmittel aus bislang fünf Bundesinvestitionsprogrammen uneingeschränkt weitergereicht hat. Insgesamt hat das Land über die Investitionsprogramme des Bundes und des Landes in den Jahren 2008 bis 2022 Investitionszuschüsse in Höhe von rund 741 Millionen Euro bereitgestellt - davon entfallen rund 519,644 Millionen Euro auf den Bund und rund 221,318 Millionen Euro auf das Land.

Die Richtlinie für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V) speist sich neben Landesmitteln überwiegend aus Bundesmitteln, die über das 4. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 sowie über das 5. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 zur Verfügung gestellt wurden. Durch den Einsatz von Bundesmitteln sind die Vorgaben des Bundes und somit auch die Fristen zum Abschluss der Maßnahmen zu beachten.

Darüber hinaus fließen Mittel des 5. Bundesinvestitionsprogramms auch in die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa).

Mit Änderungserlass vom 8. September 2021 wurden beide vorgenannten Richtlinien entsprechend der vom Bund geänderten Fristen zum 4. und 5. Bundesinvestitionsprogramm angepasst, um die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, den Herausforderungen in der baulichen Umsetzung der Investitionsprogramme begegnen zu können. Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen aktuell bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Ein Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes sieht eine weitere Verlängerung der Fristen lediglich des 5. Bundesinvestitionsprogramms um ein halbes Jahr vor. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf dahin gehend geäußert, dass er eine Verlängerung der Fristen um mindestens ein Jahr für erforderlich hält.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) wird aus Landesmitteln finanziert. Mit Änderungserlass vom 22.06.2022 wurden auch für diese Richtlinie die Fristen verlängert. Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen aktuell bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sein.

1. Kann die Landesregierung sicherstellen, dass Kommunen, deren Ausbaumaßnahmen im Rahmen o. g. Richtlinien aufgrund äußerer Einflussfaktoren nicht fristgerecht bis zum Stichtag abgeschlossen werden können, dennoch von der beantragten Förderung profitieren?

Von einer Förderung können nur Zuwendungsempfänger profitieren, deren Maßnahmen bis zu der in der jeweiligen Richtlinie geregelten bzw. bis zu der durch den Bund festgelegten Frist abgeschlossen sind.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Beabsichtigt die Landesregierung die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinien so zu verändern bzw. sich auf Bundesebene für entsprechende Änderungen einzusetzen, dass die Fristen verlängert werden?

Die Landesregierung hat sich auf Bundesebene sehr intensiv für weitere Mittel bzw. die Verlängerung von Fristen eingesetzt. Sofern eine Verlängerung der Fristen des 5. Bundesinvestitionsprogramms erfolgt, wird die Landesregierung prüfen, wie sie den Zuwendungsempfängern der Richtlinien RAT und IKiGa ermöglichen kann, von dieser Fristverlängerung zu profitieren. Bezüglich der Richtlinie RIT wird zu einem geeigneten Zeitpunkt geprüft, ob eine weitere Verlängerung möglich ist.

Die Landesregierung hatte sich im Vorfeld des Gesetzentwurfs des Bundes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes sowohl über den entsprechenden Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz als auch im Rahmen der Stellungnahme zum dementsprechenden Referentenentwurf für eine Verlängerung der Fristen um mindestens ein Jahr stark gemacht.

3. Plant die Landesregierung eine Auflage weiterer Förderprogramme in diesen Bereichen? Wenn ja, wie werden diese ausgestaltet? Wenn nein, weshalb nicht?

Ein weiteres Förderprogramm setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes und/oder des Landes voraus. Die Landesregierung hatte über den Bundesrat einen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht, mit welchem die Länder ein weiteres, 6. Bundesinvestitionsprogramm fordern. Die Bundesregierung hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes berücksichtigt. Ein 6. Bundesinvestitionsprogramm ist in dem Gesetzentwurf jedoch nicht vorgesehen. Die Planungen der Landesregierung zur Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2024 sind noch nicht abgeschlossen.

4. Wie schätzt die Landesregierung die zeitlichen Probleme der Träger vor dem Hintergrund der veränderten Situation in der Bauwirtschaft ein, und wie reagiert sie darauf?

Der Landesregierung ist die schwierige Situation der Träger bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Wie viele Antragsteller haben sich bislang an die Bewilligungsstellen bzw. die Landesregierung gewandt und um Fristverlängerung gebeten (bitte unter Angabe der Kommunen und der beantragten Platzzahl)?

Die nachstehenden Tabellen umfassen die Zuwendungsempfänger der Richtlinien RAT und RIT, die schriftlich ihren Bedarf einer Fristverlängerung beim RSLB Hannover angezeigt haben. Fernmündliche Vorankündigungen / Anfragen sind nicht erfasst. Diese werden nicht dokumentiert.

Anzeigen im Rahmen der RAT*	
Antragsteller (Kommune)	beantragte Plätze
Stadt Northeim	30
Gemeinde Südbrookmerland	15
Gemeinde Belm	15
Gemeinde Adelheidsdorf	30
Stadt Wittingen	60
Stadt Wittingen	30
Gemeinde Schiffdorf	30
Stadt Cloppenburg	15
Gemeinde Hude	30
Stadt Wilhelmshaven	30
Gemeinde Nenndorf	30
Gemeinde Lindhorst	30
Gesamt:	345

* Maßnahmen, die über den 31.12.2023 und damit über die vom Bund in Aussicht gestellte Fristverlängerung hinausgehen, sind nicht erfasst.

Anzeigen im Rahmen der RIT*		
Antragsteller (örtlicher Träger)	Kommune	beantragte Plätze
Landkreis Harburg	Neu Wulmstorf	50
Landkreis Harburg	Neu Wulmstorf	50
Stadt Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	50
Landkreis Osterholz	Worpswede	15
Landkreis Osnabrück	Ankum	35
Landkreis Vechta	Dinklage	68
Landkreis Hameln-Pyrmont	Hameln	25
Landkreis Celle	Celle	25
Landkreis Wesermarsch	Berne	25
Landkreis Rotenburg (Wümme)	Klein Meckelsen	25
Landkreis Rotenburg (Wümme)	Sittensen	18

Antragsteller (örtlicher Träger)	Kommune	beantragte Plätze
Landkreis Holzminden	Holzminden	25
Landkreis Nienburg	Liebenau	25
Landkreis Lüneburg	Artlenburg	29
Hansestadt Lüneburg	Hansestadt Lüneburg	25
Hansestadt Lüneburg	Hansestadt Lüneburg	18
Region Hannover	Sehnde	18
Region Hannover	Wedemark	25
Region Hannover	Springe	5
Landkreis Hildesheim	Hildesheim	48
Landkreis Hildesheim	Hildesheim	25
Landkreis Hildesheim	Hildesheim	35
Landkreis Hildesheim	Hildesheim	35
Landkreis Peine	Ilse	25
Landkreis Peine	Vechelde	25
Landkreis Peine	Peine	25
Landkreis Peine	Peine	25
Landkreis Peine	Peine	50
Landkreis Peine	Edemissen	50
Landkreis Peine	Wendeburg	25
Landkreis Peine	Hohenhameln	50
Landkreis Celle	Adelheidsdorf	25
Landkreis Osnabrück	Hilter a.T.w	8
	Gesamt:	1007

* Maßnahmen, die innerhalb der aktuellen Frist bis 30.09.2023 nicht eingehalten werden können, sowie Maßnahmen, bei denen unsicher ist, ob die Frist eingehalten werden kann.

Für die Richtlinie IKiGa wurden keine schriftlichen Fristverlängerungen angezeigt oder beantragt. Telefonische Anfragen wurden nicht dokumentiert. Darüber hinaus kommt es aufgrund der spezifischen Ausgestaltung dieser Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu, dass freiwerdende Fördermittel nicht wieder verausgabt werden können.